

**öffentlich**

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 11.06.2024

Aktenzeichen: 022.132

TOP: 73

## Beschlussvorlage Nr. 41/2024

**Betreff:** Feststellung eventueller Hinderungsgründe der neu gewählten Gemeinderäte

<b>Produkt:</b>	<b>Haushaltsjahr:</b>	<b>Mittel vorhanden?</b>
<b>Betrag:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Deckungsvorschlag:</b>	<b>Fachbereich:</b>	<b>bisher behandelt:</b>
<input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	

### Sachverhalt:

Nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlausschuss wurden bei der Gemeinderatswahl am 9. Juni 2024 folgende Bewerber/innen gewählt:

Bewerber/in	Stimmen	Wahlvorschlag
Ann-Kathrin Binder	1.371	Christlich Demokratische Union
Wilhelm Speitelsbach	1.058	Pro Cleebrohn
Klaus Beyl	963	Freie Wählervereinigung
Magdalena Storz	858	Freie Wählervereinigung
Benjamin Beuttner	828	Christlich Demokratische Union
Andreas Schüdi	817	Christlich Demokratische Union
Gerald Seidler	811	Arbeitsgemeinschaft Umwelt
Eva Weiß	791	Christlich Demokratische Union
Wolfgang Beyl	736	Pro Cleebrohn
Jörg Fischer	728	Freie Wählervereinigung
Paul Speitelsbach	723	Pro Cleebrohn
Steffen Burrer	629	Christlich Demokratische Union
Irene Zwetzig	578	Pro Cleebrohn
Immanuel Grenda	547	Arbeitsgemeinschaft Umwelt

Die letzte offizielle Handlung des Gemeinderats in der bisherigen Besetzung ist die Prüfung und Beschlussfassung über eventuelle Hinderungsgründe der neu gewählten Gemeinderäte.

Nach § 29 Gemeindeordnung können Gemeinderäte nicht sein:

- Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde (findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten)
- Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört
- leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
- Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Weitere Hinderungsgründe, z.B. verwandtschaftliche Beziehungen, wurden durch das Land im Rahmen einer Änderung der Gemeindeordnung 2015 abgeschafft.

Die von der Verwaltung im Vorfeld durchgeführte Vorprüfung ergab, dass bei den gewählten Bewerbern keine Hinderungsgründe vorliegen. Somit können alle gewählten Bewerber/innen in das Gremium eintreten.

### **Beschlussvorschlag:**

**Bei den am 9. Juni 2024 gewählten Gemeinderäten liegen keine Hinderungsgründe nach § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vor, ein Eintreten in den Gemeinderat ist daher möglich.**